

Diese Gleichbehandlung ist nur gewährleistet, wenn der Verkehrswert für die Ausgabe wie für die Rücknahme massgebend ist.

Zur Frage 2: Dass der Gewinn einer Anlage niedriger ist als erhofft, ist ebenso wie ein Gewinnanstieg eine Folge des freien Marktes. Beide Entwicklungsmöglichkeiten nimmt der Anleger beim Kauf der Fondsanteile gleichermaßen in Kauf. Daneben kann der Anleger jedoch auch eine Vermögenseinbusse erleiden, weil ein Grundstück unter dem Verkehrswert verkauft werden muss. Um dieses Risiko möglichst klein zu halten, sieht der Revisionsentwurf zum Anlagefondsgesetz einen möglichen Rückzahlungsaufschub von maximal einem Jahr vor.

Zur Frage 3: Der momentane Einbruch beim Wohnungsbau oder Wohnungskauf durch Fonds ist nicht auf den gehäuften Widerruf von Fondsanteilen zurückzuführen, da auch Immobilienfonds, die von keinen grösseren Rückkäufen betroffen waren, kaum investiert haben. Die Gründe sind vielfältig: zum Beispiel die steigenden Hypothekenzinsen, die hohen Boden- und Baupreise oder der ungünstige internationale Vergleich in bezug auf Kosten und Ertrag. Diese Tatsachen sind der EBK bekannt, doch ist es nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde, günstigen Wohnraum zu erhalten oder den Wohnungsbau zu fördern.

M. Reymond: Je remercie M. Stich, conseiller fédéral, de sa réponse particulièrement juridique sur les points 1 et 2. J'aurais souhaité un peu plus de politique plutôt que du droit, mais je me déclare partiellement satisfait de sa réponse.

88.229

**Parlamentarische Initiative
(Berger)
Alkoholgesetz. Selbsthilfe im Obstbau
Initiative parlementaire
(Berger)
Loi sur l'alcool. Entraide en arboriculture**

Bericht und Gesetzentwurf der Kommission des Nationalrates vom 15. April 1991 (BBI IV 290)
Rapport et projet de loi de la commission du Conseil national du 15 avril 1991 (FF IV 283)

Stellungnahme des Bundesrates vom 23. September 1991 (BBI IV 306)
Avis du Conseil fédéral du 23 septembre 1991 (FF IV 283)

Beschluss des Nationalrates vom 11. Dezember 1991
Décision du Conseil national du 11 décembre 1991

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Jagmetti, Berichterstatter: Es geht bei dieser Vorlage um Obst. Wir produzieren in der Schweiz jährlich rund 40 000 Tonnen mehr Tafeläpfel, als wir verkaufen. Diese Tafeläpfel gelangen in die Mostereien und konkurrenzieren dort das Mostobst von den Hochstämmern. 40 000 Tonnen im Jahr sind nach einer einfachen Ueberschlagsrechnung etwa 40 Äpfel pro Einwohner und Jahr, oder anders ausgedrückt: Wenn alle Einwohner unseres Landes alle neun Tage einen Apfel mehr essen würden, wäre das Problem gelöst.

Der Bund hat bisher in diesem Bereich zwei Arten von Massnahmen getroffen:

Erstens gibt es eine Einfuhrbeschränkung, indem für die Tafeläpfel und Tafelbirnen das Dreiphasensystem gilt: mit freier Einfuhr, begrenzter Einfuhr und Einfuhrsperre, je nach dem Angebot auf dem Markt in der Schweiz für einheimische Produkte.

Zweitens unterstützt die Eidgenössische Alkoholverwaltung

die Verwertung der Kernobsternte. Sie erinnern sich vielleicht an die Debatte vom 18. Juni 1991, als wir den Voranschlag der Alkoholverwaltung behandelten. Wir waren mit einem Sparantrag des Bundesrates konfrontiert, indem die Beträge, die im Budget 1990/91 5,5 Millionen Franken betragen hatten, für das Geschäftsjahr 1991/92 der Alkoholverwaltung auf 2,7 Millionen Franken hätten begrenzt werden sollen. Der Ständerat hat ohne Gegenstimme die Erhöhung dieses Betrages auf 6,85 Millionen beschlossen, also die Weiterführung oder sogar Verstärkung der Verwertungsaktion beschlossen.

Die heutige Vorlage ist keine Aenderung dieser beiden Vorgänge, weder der Einfuhrregelung noch der Verwertungsaktion, sondern ergänzt diese Massnahmen im Sinne der Erhebung von Solidaritätsbeiträgen für Aktionen auf der Angebots- und der Nachfrageseite.

Ich darf bei dieser Gelegenheit folgendes festhalten: Selbsthilfe wird von den Obstproduzenten betrieben, und zwar im Sinne der Werbung, also zur Ankurbelung der Nachfrage, was gerade bei diesem Produkt unter dem Gesichtspunkt der Gesundheit und des Portemonnaies nicht nur vertretbar, sondern absolut sinnvoll ist.

Dann wird Selbsthilfe betrieben im Sinne der Qualitätskontrolle, mit welcher die entsprechenden Massnahmen des Bundes unterstützt werden; Selbsthilfe auch bei der Exportförderung und schliesslich Selbsthilfe durch Rodungsaktionen für überschüssige Tafelobstkulturen im Sinne der Anpassung – also auch des Angebotes – an den Markt. Das machen heute die Obstorganisationen, hauptsächlich der Schweizerische Obstverband. Was die Vorlage in dieser Beziehung bringt, möchte ich nachher noch im Detail ausführen.

Ich weise Sie auf die Unterlagen hin; Sie hatten für die heutige Sitzung eine Fahne erhalten, und es wurde Ihnen heute noch ein Text ausgeteilt. Der guten Ordnung halber sei bemerkt, dass dieser Text keinerlei Aenderungen gegenüber der Fahne zum Inhalt hat, sondern nur den formellen Text mit Ingress und Referendumsklausel darstellt, wie sich das für die Aenderung eines Bundesgesetzes rechtfertigt. Wir können also ohne weiteres gestützt auf die Fahne beraten; die Vorlage ist damit aber auch formell richtig präsentiert.

Die Geschichte der Vorlage lässt sich wie folgt zusammenfassen: Der Nationalrat beschloss, der parlamentarischen Initiative Berger Folge zu geben. Der Bundesrat nahm seinerseits Stellung dazu. Wir haben es also nicht mit einer bundesrätlichen Vorlage zu tun, sondern mit einer Vorlage des Nationalrates. Das führt dazu, dass nur das zur Debatte steht, was uns der Nationalrat beantragt bzw. was Ihnen die Kommission des Ständerates allenfalls als Ergänzung beantragen würde. Konkret bedeutet das im besonderen, dass der «Zwischenartikel» 24sexies bei uns gar nicht zur Debatte steht, weil er vom Nationalrat nicht beschlossen worden ist und von der Kommission auch nicht beantragt wird.

Wenn die Numerierung auf der definitiven Fassung nicht angepasst worden ist, so entspricht das der üblichen Regel. Es wird Sache der Redaktionskommission sein, dem Artikel 24septies dann die Bezeichnung 24sexies zu geben – das zu den äusseren Vorgängen.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage, die ich Ihnen gleich inhaltlich knapp präsentieren möchte, damit wir nachher nur eine kurze Detailberatung durchführen müssen.

Es geht, wie gesagt, um Solidaritätsbeiträge für Selbsthilfemassnahmen, die vom Schweizerischen Obstverband und von anderen Organisationen getroffen werden, indem der Bundesrat mit gesetzgeberischer Ermächtigung die Erhebung von Solidaritätsbeiträgen bei den Nichtmitgliedern der Verbände veranlassen kann.

Die gemeinschaftlichen Massnahmen werden damit voll wirksam und erlauben, dass mit Hilfe aller Produzenten diese Massnahmen – sowohl der Absatzförderung als auch der Angebotsbegrenzung – durchgeführt werden können. Offen gesagt wäre der Kommission Solidarität ohne staatlichen Zwang ebenso sympathisch gewesen – ja, noch sympathischer –, aber wenn es darum geht, konsequent zu handeln, können wir uns der Idee anschliessen, dass das Gemeinwesen zu diesen Solidaritätsbeiträgen verpflichtet, damit alle daran teilhaben.

Was bei der Kommission so gut wie im Plenum des Nationalrates keine Zustimmung fand, waren die Produzentenbeiträge, also öffentliche Abgaben, die vom Gemeinwesen erhoben und einkassiert werden. Es bleibt nach den Anträgen der Kommission bei dem, was der Nationalrat beschlossen hat, nämlich bei den Solidaritätsbeiträgen ohne die Produzentenbeiträge als öffentliche Abgabe.

Umstritten war in unserer Kommission auch die Behandlung der Bioproduktion. Sollen Produzenten des biologischen Obstbaus einbezogen werden oder nicht? Die Mehrheit der Kommission geht davon aus, dass sie zwar einbezogen werden sollen, dass wir aber – wie es der Nationalrat schon getan hat – der Bioproduktion durch die Ausgestaltung der Regelung Rechnung tragen sollten.

Bei der Vorlage geht es ja nicht darum, eine bestimmte Produktionsart als solche zu fördern oder nicht zu fördern, sondern es geht um die Verwertung der Ernte und um die Anpassung der Produktion an den Markt, primär also um ein quantitatives Problem – natürlich auf der hohen qualitativen Stufe, die wir uns wünschen. Wenn die Produktionsmethoden damit nicht in erster Linie anvisiert sind, so schliesst das nicht aus, dass Produktionsmethoden mitberücksichtigt werden. Denn wir wollen uns bei all unserer Tätigkeit auch von der Wertordnung leiten lassen.

Die Lösung, die Ihnen die Kommission in Übereinstimmung mit dem Nationalrat vorschlägt, ist folgende: Statt dass allein der Schweizerische Obstverband solche Solidaritätsbeiträge erhebt, soll eine Pluralität von Organisationen Beiträge erheben können, so dass damit auch die Bioproduzenten bzw. ihre Organisationen am Geschehen Anteil nehmen können. Das ist der entscheidende Schritt in der Richtung, die wir gehen wollen. Wir haben im übrigen auch entsprechend den Anträgen des Nationalrates, wie Sie gesehen haben, die zusätzliche Förderung des naturnahen Anbaus als einen der Wege aufgenommen, der beschränkt werden sollte.

Die Bioproduktion wird nach dem Willen der Mehrheit einbezogen, aber wir tragen der Bioproduktion Rechnung, indem wir mehrere Organisationen zulassen und die naturnahe Produktion in die Förderungsmassnahmen, in die Lenkungsmassnahmen einbeziehen. Das wäre die einstweilen kurze Begründung der Unterschiede zwischen dem Antrag der Kommissionsmehrheit und jenem der Kommissionsminderheit.

Im ganzen empfiehlt Ihnen die Kommission, dieser Vorlage, die im Nationalrat aufgegriffen worden ist, zuzustimmen. Zur Motion werde ich mich dann noch separat äussern.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und nachher in der Detailberatung den Anträgen der Mehrheit zuzustimmen.

Frau Simmen: Produktion in Wirtschaft und Landwirtschaft ist das eine. Aber jede Produktion braucht auch ihre Käufer. In diesem Sinne bedeutet Marketing auch für landwirtschaftliche Produkte, die in Konkurrenz zu anderen stehen, eine absolute Notwendigkeit; Marketing nicht nur als Reklame verstanden, sondern vor allem auch als verbesserte Information zwischen Produzenten und Konsumenten, eine Wiederherstellung auch des Vertrauensverhältnisses zwischen der Landwirtschaft und den Konsumenten, das in letzter Zeit doch auch einigermaßen gelitten hat. Dieses Marketing ist Sache der Landwirtschaft, das kann ihr niemand abnehmen; aber sie braucht dazu auch die notwendigen Mittel. Die Bundesverfassung (Art. 31bis Abs. 4) bejaht denn auch staatlichen Schutz für Wirtschaftszweige nur, «wenn die zu schützenden Wirtschaftszweige oder Berufe diejenigen Selbsthilfemassnahmen getroffen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden können». Es ist also ganz klar, dass solche Selbsthilfemassnahmen verfassungsrechtlich und auch notwendig sind. Da diese Massnahmen allen Produkten zugute kommen, ist es normal, dass alle, die davon profitieren, zu diesen Massnahmen beitragen sollten.

In diesem Sinne ist die Vorlage für den Obstbau nur ein Teil einer neuen Strategie in der Landwirtschaft, die in Zukunft auf alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse ausgedehnt werden muss. Die Schweiz zieht damit lediglich mit ihren Nachbarländern gleich, die solche Beiträge und solche Vermarktungsstrategien schon längst kennen und damit beste Erfolge erzielen.

Die Aenderung des Landwirtschaftsgesetzes, die ebenfalls noch für diese Session traktandiert ist, wird Gelegenheit geben, den Kreis der anvisierten Produkte zu erweitern.

Ich bitte Sie deshalb, heute für den Obstbau, später aber auch für die Landwirtschaft, dieser modernen Form von Produktionsförderung zuzustimmen.

Uhlmann: Bei dieser Vorlage geht es wirklich um eine Neuerung in der Agrarpolitik, und zwar um eine Neuerung, die – wie wir es bereits von Frau Kollegin Simmen gehört haben – eigentlich verbreitet Eingang finden soll.

Bisher wurde im Sektor Obstbau die Massnahme, wie sie jetzt gesetzlich geregelt werden soll, schon über Jahre hinweg auf freiwilliger Basis praktiziert; aber auf einer freiwilligen Basis, die eben nicht hundertprozentig ist. Etwa zwei Drittel bis 70 Prozent der Bauern haben den freiwilligen Beitrag, der bisher 2.50 Franken pro 100 kg Tafelobst ausgemacht hat, auch bezahlt. Die restlichen 30 Prozent, die nicht bezahlt haben, sind natürlich in den Augen derjenigen, die die Beiträge bezahlt haben, schwarze Schafe, Trittbrettfahrer, die nur profitieren wollen. Ich glaube, es ist wirklich klug, wenn man solche Missbräuche auf gesetzlicher Stufe eliminieren kann. Es ist eine Massnahme, die Selbsthilfe bedeutet. Selbsthilfe bedeutet weniger Staat. Es braucht auch keine Staatsgelder, Herr Finanzminister. Darum können Sie mit gutem Herzen zustimmen. Sie haben ja diese Vorlage auch auf den Tisch gelegt. Vielleicht noch ein Wort zu den mindestens am Anfang teilweise umstrittenen Beiträgen mit Bezug auf die Biobauernorganisation. Ich bin der Meinung, man sollte eben – wie es die Vorlage jetzt vorsieht und wie sie vom Nationalrat verabschiedet wurde – alle Produzenten einschliessen.

Ich glaube auch, dass mit der neuen Fassung die Berufsorganisationen, wie sie der Nationalrat bezeichnet hat, ihre Beiträge selbständig einsetzen können. Es ist auch so, dass auf keinen Fall der reine Selbstversorger zur Kasse gebeten wird. Der reine Selbstversorger, der vielleicht ein paar Hochstämme in seinem Obstgarten hat, die mehr dem Landschaftsschutz und dem Vogelschutz dienen, muss diese Solidaritätsbeiträge zu Recht nicht bezahlen.

Ich glaube also, man kann dieser Vorlage mit gutem Gewissen zustimmen. Wir können nicht mit gutem Gewissen eine Massnahme, die die Bauern selber ergreifen wollen, blockieren.

Ich bitte Sie, darauf einzutreten und der Vorlage gemäss Antrag der Mehrheit der Kommission und Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Rüesch: Mit der Revision des Alkoholgesetzes erfahren wir eine neue Stossrichtung in unserer Landwirtschaftspolitik, und zwar in Richtung mehr Markt, mehr Eigenverantwortung und weniger staatliche Kosten in der Ueberschussverwertung. Dieses neue Konzept ist sehr zu begrüssen, und es bleibt zu hoffen, dass es mit der Zeit auch auf andere Zweige der Landwirtschaft ausgedehnt werden kann.

Man kann der Regelung zur Verpflichtung von Solidaritätsbeiträgen in dieser Form zustimmen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Sämtliche Produzenten, die an der Obstproduktion interessiert sind, müssen mitmachen. Es geht also um eine allgemeine Solidaritätsaktion, die auch allen zugute kommt. Das allein würde aber nicht genügen, um der Vorlage zuzustimmen.

2. Es ist auch von der Verbandsfreiheit zu reden, die mit dieser Vorlage gewährt wird. Es scheint mir ausserordentlich wichtig, dass kein Verbandszwang geschaffen und dem Gesetz keine unnötige Regulierung einverleibt wird. Die Biobauern können ihre Beiträge in eine eigene Organisation einbringen. Es heisst in Artikel 24quinquies Absatz 4 sogar, dass «bei der Verwendung der Beiträge deren Herkunft angemessen zu berücksichtigen ist». Es besteht also durchaus die Möglichkeit, dass die Organisation der Biobauern ihre Beiträge für die Propaganda für ihre Produkte einsetzt. Wir haben einerseits wohl eine staatliche Verpflichtung, aber auf der anderen Seite auch eine maximale Verbandsfreiheit gewährleistet. Das ist zu begrüssen, und deshalb kann man der Vorlage von unserer Seite her auch zustimmen.

3. Es scheint mir auch richtig zu sein, dass sämtliche Bauern bezahlen, auch die Biobauern; denn man kann ja letzten Endes im Bereiche des Obstbaus nicht einfach die Sündigen und die Nichtsündigen voneinander trennen. Es ist nicht wie einst im Paradies nur ein Baum, von dem man nicht essen darf. Im ganzen Bereiche der Obstkulturen haben wir heute ja sämtliche Varianten von Nutzungen, leider, vom intensiven Einsatz von Giften bis zur Biokultur. Es sei aber daran erinnert, dass die Hälfte des Obstertrages in der Schweiz heute von der integrierten Produktion auf den Markt kommt. Immer mehr Bauern greifen zur Regel: möglichst wenig Gift, Gift nur im Ausnahmefall, wenn es gar nicht mehr anders geht. Somit haben wir eine abgestufte Skala von einer veralteten Produktion, rein auf der Basis von Spritzmitteln, bis zur modernsten Produktion. Innerhalb dieser breiten Skala müssen wir auch eine gewisse ökologische Entwicklung der Landwirtschaft sehen und den Bauern auch hier einen gewissen Spielraum lassen. Auch in diesem Sinne ist die Vorlage – weil alle mitmachen müssen – ausgewogen.

Wir haben über das ganze Kapitel schon einmal gesprochen, und zwar letztes Jahr im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Alkoholverwaltung. Wir haben damals die bundesrätlichen Vorschläge zurückgewiesen, die entsprechenden Ausschüttungen im Rahmen der Alkoholrechnung abzuschaffen. Es ging uns darum, die Hochstammkulturen zu retten. Die Rettung der Hochstammkulturen ist aus zwei Gründen nach wie vor von allerhöchster Bedeutung: erstens aus ökologischen Gründen im Bereiche des Vogelschutzes – ich erinnere Sie an den drastischen Artenrückgang –, zweitens aber auch im Sinne des Landschaftsschutzes. Wir haben in der Schweiz Landschaftsbereiche, vor allem in der Ost- und der Nordostschweiz, aber auch in der Nordschweiz, welche von den Hochstammkulturen effektiv geprägt sind. Und ich möchte mit meiner Zustimmung zu dieser Vorlage auch den Wunsch verbinden, dass die entsprechenden Einsätze zur Produktionsverminderung nicht bei den Hochstämmen erfolgen, sondern dass man überfällige und überschüssige Niederstammlantagen eliminiert und damit auch die ökologische Seite dieser ganzen Vorlage im Sinne unserer letztjährigen Beschlüsse weiterhin mitberücksichtigt.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten, ihr zuzustimmen und die Verpflichtung auf sämtliche Bauern im Sinne dieser Verbandsfreiheit auszudehnen.

M. Delalay: La modification de l'article 24quinquies de la loi sur l'alcool faisant suite à la motion Berger introduit une plus grande solidarité entre les producteurs de fruits. Elle obligera les producteurs ne participant pas aux contributions destinées au financement de mesures d'entraide à acquitter des contributions de solidarité. Sur le principe, nous pouvons nous déclarer tout à fait d'accord car il s'agit en définitive, par le nouvel article 24, de faire en sorte que chacun participe par une contribution à des mesures qui profitent à tous les producteurs de fruits en vue de promouvoir la vente et d'adapter la production de fruits de table aux possibilités d'écoulement du marché.

S'agissant toutefois du fonctionnement du système, l'article 24 qui nous est proposé n'a pas pour principale qualité la clarté et la précision qu'on pourrait attendre. C'est la raison pour laquelle je souhaite que le Conseil fédéral nous donne en quelque sorte l'interprétation qui fera doctrine en ce qui concerne la modification de l'article 24 de la loi sur l'alcool. Il existe actuellement des structures régionales qui exécutent depuis de nombreuses années les mesures prévues et qui perçoivent des contributions pour leur financement. Nous demandons donc que la notion d'organisations professionnelles mentionnée à l'article 24, alinéa premier, englobe également ces organisations régionales et que l'encaissement des contributions auprès des producteurs affiliés continue d'être assuré par ces mêmes organisations régionales.

Le maintien de l'encaissement des contributions aux organisations régionales existantes se justifie pour les raisons suivantes: les régions concernées disposent actuellement déjà d'un appareil administratif bien rodé pour un tel encaissement. Ensuite, les complications d'ordre administratif pouvant

résulter de la perception sur un plan national sont évitées par la délégation donnée aux organisations régionales. Enfin, les sommes encaissées sont utilisées automatiquement en tenant compte de leur provenance, comme le veut l'article 24, alinéa 4.

En encaissant les contributions uniquement auprès des producteurs non enregistrés, c'est-à-dire non-membres des organisations de producteurs, la Régie fédérale des alcools limiterait ainsi grandement ses dépenses administratives. Je souhaite, en conséquence, que le Conseil fédéral confirme dans ce débat que les organisations professionnelles mentionnées à l'article 24quinquies comprennent également les organisations régionales existantes.

Je serai plus bref sur un deuxième point: la commission a modifié l'alinéa 5 de l'article 24 en prévoyant que les contributions de solidarité soient prélevées soit sur les quantités commercialisées, soit sur les superficies cultivées. Nous donnons notre préférence au système des contributions d'entraide selon la surface cultivée. Cette variante permet davantage de transparence et la solution d'une contribution à la surface est beaucoup plus simple et plus équitable dans son application. Plus simple, parce que la base existe, elle est constituée par le recensement des surfaces annuellement mis à jour par la Régie fédérale des alcools. Plus équitable aussi, parce qu'elle permettrait de faire participer tous les producteurs, notamment ceux situés près des grandes agglomérations, qui vendent directement leur récolte et dont le volume serait difficile à établir sans un surcroît important de travail administratif.

Je demande donc au Conseil fédéral de préciser sa position sur les deux observations formulées, principalement la première, c'est-à-dire la possibilité pour les organisations régionales existantes de continuer à percevoir les contributions d'entraide et, subsidiairement, sur son avis concernant les prélèvements selon les surfaces cultivées plutôt que sur les quantités produites.

Bundesrat Stich: Der Herr Kommissionspräsident hat dargelegt, dass es sich hier nicht um eine Vorlage des Bundesrates handle, sondern um das Ergebnis einer Einzelinitiative aus dem Nationalrat.

Grundsätzlich ist es natürlich immer wünschenswert, wenn Stände und Berufe Selbsthilfemassnahmen treffen, möglichst ohne den Staat zu beanspruchen. Insofern ist die Massnahme sicher zu begrüssen, auch wenn man vielleicht hinsichtlich Wirksamkeit für die Zukunft nicht unbedingt daran glauben darf, dass damit sämtliche Probleme des künftigen Obstbauern in der Schweiz gelöst werden könnten. Ich jedenfalls habe diese Illusion nicht.

Ich habe aber zu zwei Fragen Stellung zu nehmen: Zur Frage von Herrn Delalay über die regionalen Organisationen. Zweifellos ist es möglich, solche Beiträge zu erheben. Die Frage ist, ob sie zusätzlich oder nicht zusätzlich sind. Das hängt im wesentlichen davon ab, ob die Organisationen Budget und Rechnung der Alkoholverwaltung unterbreiten und ob sie sich in bezug auf die Verwendung auch an das Gesetz halten. Das ist das Entscheidende. Wenn sie das nicht tun, müssten sie natürlich diese Solidaritätsbeiträge bezahlen; wenn sie nicht beim Obstverband wären, könnten sie natürlich trotzdem eigene Beiträge für sich selber erheben.

Herr Uhlmann hat festgestellt, dass hier der Staat beteiligt sei. An sich wäre das nett, die Realität ist aber etwas anders. Ich wäre noch so froh, wenn Sie recht hätten, aber das Leidige bei solchen Solidaritätsbeiträgen, nämlich die zwangsweise Eintreibung von Beiträgen bei Nichtorganisierten, überlässt man grosszügigerweise dem Staat. Das ist natürlich klar. Das ist an sich keine besonders vornehme Aufgabe für den Staat, der ohnehin Steuern erhebt. Aber das wird den Staat betreffen.

Deshalb ist es natürlich nachher auch völlig richtig, wenn man sagt, dass Rechnung und Budget der Alkoholverwaltung unterbreitet werden müssen. Das kann natürlich nicht bedeuten, dass das einfach zur Aktensammlung kommt, sondern die Alkoholverwaltung hat dafür zu sorgen, dass die Beiträge gesetzkonform verwendet werden, und das auch zu kontrollieren. Das ist ihre Aufgabe. Der Staat kommt also nicht ganz ohne Ar-

beit und Kosten davon, und ich nehme an, gerade das Einziehen von solchen Beiträgen dürfte relativ arbeitsaufwendig sein. Deshalb jetzt mehr eine Scherzfrage, Herr Ständerat Uhlmann: Sie sagen, der Staat werde nicht belastet. Sollen wir unsere Kosten dann als getreue Verwalter einer Selbsthilfeorganisation von Beiträgen abziehen, ja oder nein?

Ich möchte dies heute noch nicht im voraus entscheiden. Wir hoffen, dass sich die Kosten im Rahmen halten und dass das ein kleiner Beitrag des Bundes an diese Selbsthilfeorganisation sei.

Sie sehen, hier werden Solidaritätsbeiträge ganz anders und viel grosszügiger behandelt als beispielsweise bei den Arbeitnehmern. Bei den Arbeitnehmern wäre es wohl kaum denkbar, dass der Staat Solidaritätsbeiträge einziehen würde. Das ist die andere Seite. Aber dieses Thema steht heute ja nicht zur Diskussion, aber ich habe es gerne angeführt, um Ihnen einfach zu zeigen, wie facettenreich diese Gesetzesänderung ist. Sie ist nicht ganz unproblematisch. Aber wir hoffen zuversichtlich, dass sie sich zum Nutzen des schweizerischen Obstbaues auswirken wird.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Wir haben den Ingress des Alkoholgesetzes nicht geändert, obwohl wir uns bewusst sind, dass das, was wir hier beschliessen, nicht mehr von dem dort allein genannten Artikel 32bis BV über die gebrannten Wasser erfasst wird, sondern agrarpolitisch ausgerichtet ist. Wir wollten jedoch die Vorlage nicht durch Einbezug dieser Frage komplizieren.

Ich möchte nur festhalten, dass es an sich keine Massnahme im Interesse der Bekämpfung des Konsums von gebrannten Wassern mehr ist, sondern eine agrarpolitische Massnahme, über die wir beschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 24quinquies

Antrag der Kommission

Abs. 1–5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 6 (neu)

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Piller, Simmen, Weber Monika)

Produzenten respektive Berufsorganisationen, die bereits selber in erheblichem Masse zur Marktregulierung und zur Umweltschonung beitragen, können vom Bundesrat von der Beitragspflicht zur Leistung von Solidaritätsbeiträgen im Obstbau befreit werden. Dazu gehört insbesondere der biologische Landbau.

Art. 24quinquies

Proposition de la commission

Al. 1–5

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 6 (nouveau)

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Piller, Simmen, Weber Monika)

Les producteurs, ou les organisations professionnelles, qui contribuent déjà eux-mêmes grandement à régulariser le mar-

ché et à ménager l'environnement peuvent être libérés par le Conseil fédéral de l'obligation de verser des contributions de solidarité en arboriculture. L'agriculture biologique en fait notamment partie.

Abs. 1–5 – Al. 1–5

Jagmetti, Berichterstatter: Noch einige wenige Bemerkungen, nachdem wir den Problembereich in der Eintretensdebatte schon behandeln konnten. Ich möchte nochmals festhalten: Es geht bei diesen Solidaritätsbeiträgen nicht um die Ablösung der heutigen Einfuhrregelung, es geht auch nicht um die Ablösung der Verwertungshilfe durch die Alkoholverwaltung, sondern es geht um eine zusätzliche Massnahme der Solidarität unter den Produzenten.

Bei Absatz 1 Literae a und b möchte ich noch auf folgendes hinweisen: Die Massnahmen dienen primär der Anpassung des Anbaus an den Markt und dann der Förderung des naturnahen Anbaus und des Absatzes und der Qualität. Das ist die Zielsetzung, die hier vorgegeben ist und an die sich nachher die bundesrätlichen Massnahmen halten. Leider ist es in Litera b bei der Behandlung im Nationalrat zu einer kleinen redaktionellen Unebenheit gekommen. Aber die Kommission wollte jetzt keine Differenz schaffen, denn es geht um eine rein redaktionelle Frage. Das Wort «wie» ist zuviel in der neuen Fassung. Aber das lässt sich dann durch die Redaktionskommission bereinigen.

Auch bei Litera c muss ich Ihnen sagen, dass die Kommission den Wunsch gehabt hätte, noch eine redaktionelle Bereinigung vorzunehmen, indem dort das Wort «Organisation» im Plural stehen muss. Denn es geht darum, dass 50 Prozent überhaupt bei Organisationen, nicht bei einer bestimmten Organisation, angeschlossen sind. Das ist die Konsequenz des Einbezugs einer Mehrheit von Organisationen, wie wir das im Einleitungsteil festhalten. Mit anderen Worten: Auch das wäre eine redaktionelle Anpassung, die wir aber lieber der Redaktionskommission überlassen, als dass wir eine Differenz zum Nationalrat schaffen, indem wir einen abweichenden Beschluss fassen.

Ich wollte Sie aber darauf hinweisen, um nicht noch einmal darauf zurückkommen zu müssen, dass in dieser Fassung die Stellung der Biobauern berücksichtigt wird. Ich erinnere einfach daran: Wir sprechen von einer Mehrheit von Organisationen, und wir fördern auch den naturnahen Anbau.

Bundesrat Stich: Die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten geben mir trotzdem zu einer Bemerkung Anlass: Wenn in Artikel 24quinquies Absatz 1 Buchstabe c «die Organisation» steht und nicht «die Organisationen», so ist das meines Erachtens sachlich richtig. 50 Prozent können nur in einer Organisation gemessen werden. Wenn es verschiedene Organisationen gibt, werden sie dann möglicherweise nicht mehr gleich behandelt. Ich denke: In Absatz 5 ist «Organisationen» zweifellos richtig. Die Organisationen, die unter dieses Gesetz fallen, müssen diese Rechnung und den Vorschlag unterbreiten. Aber wenn es um die Mehrheit geht, besteht die Frage, ob wir uns nicht zusätzliche Schwierigkeiten schaffen, wenn wir an sich doch – so habe ich es verstanden – verschiedene Organisationen zulassen. Wenn es beispielsweise eine Organisation Biobauern gibt, haben diese dann nicht 50 Prozent sämtlicher Obstproduzenten und 50 Prozent der Menge. Dann würden diese automatisch ausgeschaltet, wenn Sie hier auf die Organisationen abstellen wollten. Sie könnten dann nicht selbständig teilnehmen. Sie wären dann möglicherweise ausgeschlossen.

Das ist eine Ueberlegung, die ich mir aufgrund Ihrer Ausführungen gemacht habe. Deshalb wäre ich froh, wenn Sie sich dazu noch äussern würden.

Jagmetti, Berichterstatter: Die 50-Prozent-Klausel ist die Voraussetzung nicht der Zuteilung, sondern der Anordnung von Solidaritätsbeiträgen durch den Bundesrat. Wenn wir mehrere Organisationen zulassen, muss die 50-Prozent-Klausel für die Anordnung dieser Solidaritätsbeiträge nicht durch den Schweizerischen Obstverband allein erfüllt werden, sondern

durch die organisierten Obstproduzenten. Demgemäss sollte meines Erachtens durchaus eine Mehrzahl stehen. Das andere wäre nur denkbar, wenn jeder Produzent eindeutig einer Organisation zugewiesen werden könnte und jede dieser Organisationen 50 Prozent der ihr zuzuordnenden Produzenten umfassen würde. Das ist aber nicht der Fall. Es kann ja Produzenten geben, die sich keiner Organisation zuordnen lassen. Wir müssen den Grad der Organisation gesamthaft berücksichtigen und nicht jenen einer Organisation. Der Singular war richtig, als wir nur den Schweizerischen Obstverband als Massstab nehmen wollten. Im Moment, wo wir aber mehrere Organisationen zulassen, sehe ich keine Möglichkeit, dass wir den Organisationsgrad in einer Organisation allein als Massstab nehmen. Deshalb sollte meines Erachtens auch hier von einer Mehrheit von Organisationen die Rede sein.

Angenommen – Adopté

Abs. 6 – Al. 6

Piller, Sprecher der Minderheit: Nach der Diskussion und nach Rücksprache mit Frau Simmen und Frau Weber möchte ich diesen Minderheitsantrag zurückziehen, und zwar aus folgendem Grund: Wir wollten mit diesem Minderheitsantrag an sich dafür sorgen, dass die Biolandwirte, die ja schon einen grossen Effort für die Werbung und den Absatz ihrer Produkte leisten, nicht zweimal zur Kasse gebeten werden. Mit der Formulierung des Nationalrates und mit den Ausführungen des Kommissionspräsidenten und auch des Bundesrates ist gesagt worden, dass diese Biolandwirte als Organisation in Erscheinung treten können und die Beiträge für ihre Dachorganisationen selber benützen können. Mit dieser Interpretation können wir dem Nationalrat zustimmen. Ich bitte aber den Bundesrat, alles zu unternehmen, dass das dann auch so geschieht, damit die Biolandwirte nicht zweimal zur Kasse gebeten werden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 24sexies

Jagmetti, Berichterstatter: Dieser Artikel steht meines Erachtens in unserem Rat gar nicht zur Debatte, weil es sich um eine Initiative des Nationalrates handelt, der uns diesen Artikel gar nicht beantragt. Die Kommission nimmt ihn auch nicht auf. Es wird also von der Kommission kein Artikel 24sexies beantragt.

Art. 24septies

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national*

Jagmetti, Berichterstatter: Eine kleine Bemerkung: Wenn solche Beiträge erhoben und wieder ausgeteilt werden, lässt sich das nicht ohne eine Rechenschaftspflicht und gewisse Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen machen. Diese sind in Artikel 24septies verankert. Ich glaube nicht, dass sich weitere Ausführungen dazu aufdrängen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*

Ch. II

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national*

Angenommen – Adopté

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes*

31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Ad 88.229

**Motion des Nationalrates
(Kommission)
Landwirtschaftsgesetz. Selbsthilfe
in der Landwirtschaft**

**Motion du Conseil national
(Commission)
Loi sur l'agriculture. Contributions
de solidarité**

Wortlaut der Motion vom 11. Dezember 1991

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage über die Aenderung des Landwirtschaftsgesetzes, analog zur Selbsthilfe im Obstbau – vorgesehen in Artikel 24quinquies des Alkoholgesetzes –, zwecks Einführung von obligatorischen Solidaritätsbeiträgen für Selbsthilfemassnahmen in der Landwirtschaft auszuarbeiten.

Texte de la motion du 11 décembre 1991

Le Conseil fédéral est prié de présenter une proposition de modification de la loi sur l'agriculture analogue à l'entraide en arboriculture – prévue à l'article 24quinquies de la loi sur l'alcool – qui permette d'introduire des contributions de solidarité obligatoires dans l'agriculture.

Jagmetti, Berichterstatter: Die Motion betrifft nun nicht mehr das Alkoholgesetz, sondern die Agrarpolitik und das Landwirtschaftsgesetz. Mit dieser Motion möchten wir genau das erreichen, was in der Eintretensdebatte schon dargelegt worden ist, nämlich eine gewisse Neuorientierung unserer Landwirtschaftspolitik im Sinne der Solidaritätsbeiträge. Wir haben solche Beiträge jetzt für den Obstbau beschlossen. Die Motion geht dahin, sie als Instrument der Agrarpolitik allgemein einzuführen. In diesem Sinne haben zwei Kommissionsmitglieder den Kern meiner Aussagen schon etwas vorweggenommen. Ich danke ihnen dafür.

Es geht um eine Neuausrichtung in der Landwirtschaftspolitik, die wir im Landwirtschaftsgesetz festschreiben würden; die Debatte in der dritten Woche wird ohnehin noch Anlass sein, zur Landwirtschaftspolitik Stellung zu nehmen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen ohne Gegenstimme, der Motion des Nationalrates zuzustimmen.

Bundesrat Stich: Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Motion in der dritten Woche mit dem Landwirtschaftsgesetz zusammen diskutieren würden. Das gehört in diesen Zusammenhang und nicht in den Zusammenhang mit dem Alkoholgesetz und der Alkoholverwaltung. Ich selber kann mich nicht erinnern, dass diese Motion dem Bundesrat zur Stellungnahme vorgelegen hat. Er hätte jetzt die Möglichkeit, dies nachzuholen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Behandlung dieser Motion um 14 Tage verschieben und nicht mich damit belasten würden!

Jagmetti, Berichterstatter: Es spricht nichts dagegen, um so mehr, als es die gleiche Kommission ist, die Ihnen diese Vorlage präsentiert und auch zum Landwirtschaftsbericht und zu den Direktzahlungen Stellung nehmen wird.

Ich kann mich einverstanden erklären. Es geht tatsächlich um das Landwirtschaftsgesetz und nicht mehr um das Alkoholvergesetz.

Verschoben – Renvoyé

91.063

Doppelbesteuerung. Abkommen mit Polen Double imposition. Convention avec la Pologne

Botschaft und Beschlussentwurf vom 23. Oktober 1991 (BBI IV 933)
Message et projet d'arrêté du 23 octobre 1991 (FF IV 917)

Herr **Cavelty** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Die politischen Aenderungen in Osteuropa haben es auch Polen ermöglicht, sich grundlegend zu öffnen. Seit Ende 1989 werden in Polen grosse Anstrengungen unternommen, um eine marktwirtschaftliche Ordnung einzuführen. Damit wurde auch Polen interessanter für westliche Investoren. Die Initiative für die Gesprächsaufnahme ging von polnischer Seite aus. Erste Gespräche fanden im Frühjahr 1990 statt.

Das Abkommen vermittelt – neben der Beseitigung der Doppelbesteuerung – den in Polen tätigen Firmen auch einen gewissen steuerlichen Schutz, begünstigt neue schweizerische Investitionen und verhindert steuerlich bedingte Wettbewerbsnachteile der schweizerischen Unternehmen gegenüber ihren Konkurrenten aus anderen Industriestaaten. Der Abschluss des vorliegenden Doppelbesteuerungsabkommens ist auch Bestandteil der bundesrätlichen Politik der verstärkten Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Staaten.

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens:

Geltungsbereich

Das Abkommen gilt für die Steuern vom Einkommen und Vermögen, mit Ausnahme der an der Quelle erhobenen Steuern von Lotteriegewinnen.

Dividenden

Die Steuer zugunsten des Quellenstaates beträgt 5 Prozent (Beteiligungen) bzw. 15 Prozent (Streubesitz).

Zinsen

Die Steuer zugunsten des Quellenstaates ist auf 10 Prozent begrenzt.

Lizenzgebühren

Die Lizenzgebühren können zurzeit nur im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden.

Vermeidung der Doppelbesteuerung

Polen und die Schweiz vermeiden die Doppelbesteuerung durch Steuerbefreiung. Die Anwendung des Gesamtsatzes bleibt vorbehalten.

Für Dividenden und Zinsen gewährt Polen die im internen Recht vorgesehene Steueranrechnung. Die Schweiz wendet bezüglich Dividenden und Zinsen die pauschale Steueranrechnung an.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Schweiz ergeben sich Einbussen insbesondere durch die teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer und die vollständige oder teilweise Anrechnung der von Polen auf Dividenden und Zinsen erhobenen Quellensteuer. Diese Einbussen werden angesichts der unbedeutenden polnischen Investitionen in der Schweiz gering sein. Hingegen werden die schweizerischen Fischen durch die 1967 eingeführte pauschale Steueranrechnung belastet.

M. Cavelty présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

Les bouleversements politiques survenus en Europe de l'Est ont aussi permis à la Pologne de s'ouvrir largement. Depuis la fin de 1989, ce pays fait de gros efforts pour instaurer une économie de marché, devenant ainsi plus intéressant pour les investisseurs occidentaux. La Pologne a pris l'initiative d'engager des pourparlers avec la Suisse, et une première série d'entretiens ont eu lieu au printemps de 1990.

La convention visant à éviter les doubles impositions accorde aussi une certaine protection fiscale aux entreprises opérant en Pologne, facilite les nouveaux investissements suisses, et élimine les désavantages concurrentiels subis par les entreprises suisses en matière de fiscalité, par rapport à leurs concurrents d'autres pays industrialisés. La convention s'inscrit dans la politique du Conseil fédéral consistant à renforcer la coopération de la Suisse avec les pays d'Europe orientale.

Principaux éléments de la convention:

Champ d'application

La convention s'applique aux impôts sur le revenu et la fortune, à l'exception des impôts à la source prélevés sur les gains réalisés dans les loteries.

Dividendes

L'impôt dû à l'Etat de la source se monte respectivement à 5 pour cent sur les participations et 15 pour cent sur les portefeuilles.

Intérêts

L'impôt en faveur de l'Etat de la source est limité à 10 pour cent.

Redevances

Les redevances ne peuvent actuellement être imposées que dans l'Etat où le bénéficiaire est domicilié.

Elimination de la double imposition

La Pologne et la Suisse évitent la double imposition par le biais de l'exemption fiscale. L'application du taux intégral reste réservée.

Pour les dividendes et les intérêts, la Pologne accorde l'imputation de l'impôt prévue par le droit interne, tandis que la Suisse applique, en la matière, l'imputation forfaitaire d'impôt. Incidences financières

La Suisse subit une perte de ressources fiscales, en particulier par suite du remboursement partiel de l'impôt anticipé, et par l'imputation intégrale ou partielle de l'impôt perçu à la source en Pologne sur les dividendes et les intérêts. Ce manque à gagner sera toutefois minime, vu le peu d'importance des investissements polonais en Suisse. Par contre, l'imputation forfaitaire d'impôt instituée en 1967 grèvera les fiscaux suisses.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Polen zuzustimmen.

Proposition de la commission

La commission unanime propose d'entrer en matière et d'approuver la convention de double imposition avec la Pologne.

Cavelty, Berichterstatter: Ich habe dem schriftlichen Bericht der Kommission nichts beizufügen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Parlamentarische Initiative (Berger) Alkoholgesetz. Selbsthilfe im Obstbau

Initiative parlementaire (Berger) Loi sur l'alcool. Entraide en arboriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.229
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	73-78
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 141

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.